

RS Vwgh 1994/2/16 90/13/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §122 Abs3 idF 1977/645 ;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §8 idF 1977/645 ;

Rechtssatz

Ginge man davon aus, daß es bei der für die vorzeitige Abschreibung eines Gebäudes maßgebenden Zweckbestimmungen ausschließlich auf die tatsächliche, wenn auch noch so kurze (EIGENBETRIEBLICHE) Nutzung im Jahr der Herstellung ankommt, so stünde es regelmäßig im Belieben des Abgabepflichtigen, den einschränkenden Vorschriften des § 122 Abs 3 EStG 1972 ihre Wirkung zu nehmen, indem mit der (begünstigungsschädlichen) Vermietung des hergestellten Gebäudes erst ab dem folgenden Jahr begonnen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990130002.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at